



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S 247) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 13.12.2021 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. GEBÜHRENPFLICHT**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, in einem Alten- oder Pflegeheim, in einer Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter oder die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/r Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 Abs. 4 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Rodgau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe und Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. GEBÜHRENARTEN**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 87,00 €
  - b) Aufbewahrung einer Aschurne pro Monat 58,00 €
  - c) Benutzung des Waschraumes (nur Waldfriedhof Jügesheim) 174,00 €
  - d) Gestellung von Sargträgern/Hilfskräften pro Träger und Einsatz 58,00 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen / des Verabschiedungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Trauerhallennutzung, pro Zeremonie  
einschl. Ausschmückung und Reinigung 400,00 €

b)	Trauerhallennutzung, pro Zeremonie bei Nachfeier einschl. Ausschmückung und Reinigung	300,00 €
c)	Trauerhallennutzung von Freitag ab 12.00 Uhr bis einschließlich Sonntag	50% Zuschlag
d)	Nutzung des Verabschiedungsraumes auf dem Waldfriedhof Jügesheim einschl. Ausschmückung und Reinigung	158,00 €
e)	Trauerfeier außerhalb der Trauerhalle, einschl. Reinigung (ohne Bestuhlung und Ausschmückung)	174,00 €

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Bei der Bestattung eines Sarges werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung

a)	der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
	1) in einer Reihengrabstätte	2.048,00 €
	2) in einer Wahlgrabstätte	2.363,00 €
b)	der Leiche Verstorbener in einem Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.575,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a)	in einer Urnenreihengrabstätte	630,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	630,00 €
c)	in einer Grabstätte für Sargbestattung zusätzlich (je Urne)	630,00 €
d)	in einer Gemeinschaftsgrabanlage	630,00 €
e)	in einem anonymen Urnengrab	630,00 €
f)	in einer Baumgrabstätte	630,00 €

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für das Öffnen, Einstellen und Schließen folgende Gebühren erhoben:

472,00 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Friedhofs-satzung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von Föten und totgeborenen Kindern, die mit einem Geburtsgewicht bis zu 500 Gramm oder welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden, erfolgt im Garten der Sternenkinder gegen eine Gebühr von:  
472,00 €

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche                                   |            |
| a) innerhalb desselben Friedhofs                             | 4.726,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof                               |            |
| 1) innerhalb der Stadt Rodgau                                | 5.041,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde                             | 3.150,00 € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren |            |
| a) innerhalb desselben Friedhofs                             | 3.781,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof                               |            |
| 1) innerhalb der Stadt Rodgau                                | 4.096,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde                             | 2.363,00 € |
| (3) Umbettung einer Aschurne aus einem Urnengrab             |            |
| a) innerhalb desselben Friedhofs                             | 1.575,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof                               |            |
| 1) innerhalb der Stadt Rodgau                                | 1.890,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde                             | 945,00 €   |
| (4) Umbettung einer Aschurne aus einem Urnenwandgrab         |            |
| a) innerhalb desselben Friedhofs                             | 945,00 €   |
| b) nach einem anderen Friedhof                               |            |
| 1) innerhalb der Stadt Rodgau                                | 1.260,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde                             | 630,00 €   |

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte sowie die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte (Kindergrab) zur Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.374,00 € |
| b) Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres                   | 1.469,00 € |
| c) Überlassung einer Reihengrabstätte als pflegeleichte Rasengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen                   | 2.332,00 € |
| d) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte  | 1.374,00 € |
| e) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte   | 1.350,00 € |
| f) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand   | 1.816,00 € |

Die Nutzungsgebühren für pflegeleichte Rasengrabstätten umfassen die Kosten der Bereitstellung (ohne Grabstein und ohne Namensinschrift) sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren bzw. 35 Jahren auf der Erweiterungsfläche des Neuen Friedhofes in Nieder-Roden (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Für eine Wahlgrabstelle pro Jahr                                | 77,10 €  |
| b) Für eine pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte, pro Stelle und Jahr | 138,70 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre Nutzungszeit) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Für eine Urnenwahlgrabstätte für zwei Stellen pro Jahr                    | 134,00 € |
| b) Für eine pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte für zwei Stellen pro Jahr | 161,85 € |

Die Nutzungsgebühren für pflegeleichte Rasengrabstätten umfassen die Kosten der Bereitstellung (ohne Grabstein und Namensinschrift) sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (3) | Für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem bestehenden, bereits belegten Reihen- oder Wahlgrab   | 1.297,00 € |
| (4) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand (20 Jahre Nutzungszeit) für zwei Grabstellen pro Jahr  | 181,60 €   |
| (5) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 19 Abs. 1,2,3 und Abs. 4 sowie § 22, 23a, 23b, 23c, 23d, 23e und 23f der Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend der Abs. 1, 2, 3 und 4 erhoben. |            |
| (6) | Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.  |            |

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a)  | In einer Gemeinschaftsgrabanlage (20 Jahre Nutzungszeit)  |            |
|     | 1) für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstelle, pro Jahr   | 94,85 €    |
|     | 2) für eine pflegefreie Erdwahlgrabstelle, pro Jahr   | 151,10 €   |
| b)  | Für eine pflegefreie Rasenwahlgrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit) außerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen pro Stelle und Jahr<br>151,10 €         |            |
| c)  | Im muslimischen Grabfeld  |            |
|     | 1) Für eine Reihengrabstätte  | 1.469,00 € |
|     | 2) Für eine Wahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr  | 77,10 €    |
|     | 3) Für eine pflegeleichte Rasengrabstätte als Reihengrab  | 2.332,00 € |
|     | 4) Für eine pflegeleichte Rasengrabstätte als Wahlgrab, pro Grabstelle und Jahr   | 138,70 €   |
| d)  | Im Garten der Sternenkinder für eine Grabstätte   | 1.404,00 € |
| e)  | In den Baumgrabstätten für eine Urnenwahlgrabstelle pro Jahr  | 70,20 €    |

Die Nutzungsgebühren für pflegefreie Grabstätten in den Gemeinschaftsgrabanlagen (20 Jahre Nutzungszeit) sowie für eine pflegefreie Rasenwahlgrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit) umfassen die Kosten für die Bereitstellung der Anlage sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasen- und Anlagenpflege. Kosten für eine Namensinschrift sind darin nicht enthalten.

Die Nutzungsgebühren für Baumgrabstätten umfassen die Kosten für die Bereitstellung der Anlage sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasen- und Anlagenpflege. Die Anfertigung und Beschriftung der Gedenktafeln einschließlich der Anbringung an die Gedenkstele ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

- (2) Für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

## **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 2 und Abs. 7 der Friedhofssatzung), die nach dem 1. Januar 2007 erworben wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1) bei Erdgräbern pro Grabstelle    | 254,00 € |
| 2) bei Urnengräbern pro Grabstätte  | 156,00 € |
| 3) bei Urnenwänden pro Grabkammer   | 166,00 € |
| 4) bei Kindergräbern pro Grabstätte | 196,00 € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen nicht bei Bestattungen in pflegefreien Gräbern, in den Baumgrabstätten sowie im Garten der Sternenkinder.
- c) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 3 und 7 der Friedhofssatzung), die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde und in denen eine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1) bei Erdgräbern pro Grabstelle    | 254,00 € |
| 2) bei Urnengräbern pro Grabstätte  | 156,00 € |
| 3) bei Urnenwänden pro Grabkammer   | 166,00 € |
| 4) bei Kindergräbern pro Grabstätte | 196,00 € |

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Zubelegung der Grabstätte.
- (3) Für Grabstätten, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden und in denen keine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat und der Abbau sowie die Entsorgung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte erfolgt (§ 27 Abs. 4 und 6) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1) bei Erdgräbern pro Grabstelle    | 254,00 € |
| 2) bei Urnengräbern pro Grabstätte  | 156,00 € |
| 3) bei Urnenwänden pro Grabkammer   | 166,00 € |
| 4) bei Kindergräbern pro Grabstätte | 196,00 € |
- b) Die Grabräumung erfolgt nach Zahlungseingang der Gebühr für die Grabräumung.

## § 12

### Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Rodgau folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 7 der Friedhofssatzung)
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1) für die Dauer von einem Monat | 53,00 €  |
| 2) für die Dauer von einem Jahr  | 106,00 € |
- b) Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung) 159,00 €
- c) Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 25 der Friedhofssatzung) 106,00 €
- d) Ausstellung einer Graburkunde 53,00 €
- e) Anforderung einer Urne von Außerhalb 53,00 €

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| f) | Änderung oder Überschreibung eines Nutzungsrechts  | 53,00 €  |
| g) | Nachträgliche Veränderung einer gemeldeten Bestattung (z.B. Änderung der Bestattungsart oder Änderung des Bestattungstermins)                                    | 53,00 €  |
| h) | Anmahnung der Herstellung der Standsicherheit nach Prüfung des Grabmals  | 53,00 €  |
| i) | Aufbewahrung einer Urne je angefangenem Monat ab 4 Wochen nach dem Todestag  | 58,00 €  |
| j) | Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit sowie bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte: |          |
|    | 1) Erdgrabstelle pro Jahr  | 116,00 € |
|    | 2) Urnengrabstätte pro Jahr  | 58,00 €  |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Rodgau veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 2011 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau  
Rodgau, den 13.12.2021

Jürgen Hoffmann  
Bürgermeister